

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kälte- und Klimatechnik Leipzig GmbH (ALB)

Stand 01. 10. 2009

1. Geltung der ALB

Die Kälte- und Klimatechnik Leipzig GmbH (im folgenden „KKL“ genannt) schließt mit dem Käufer, der Unternehmer iSv. § 13 BGB und Wiederverkäufer ist, einen Kaufvertrag auf der Grundlage der nachstehenden Bestimmungen der ALB ab. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten gegenüber der KKL nicht.

Diese ALB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der KKL mit dem Käufer, auch wenn deren Geltung später nicht nochmals ausdrücklich genannt wird.

2. Angebot, Lieferung, Gefahrtragung und Abnahme

2.1. Angebote der KKL sind unverbindlich, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden oder falls die Lieferung erfolgt ist.

2.2. Der Leistungsort ist der Sitz der KKL. Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn die KKL die Ware direkt dem Käufer oder bei Versendung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

2.3. Alle Lieferungen der KKL erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Käufers an dessen Sitz oder an die von ihm zu benennende Versandanschrift, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Wahl der Versandart steht im Ermessen der KKL.

Eventuelle Mängel, insbesondere Transportschäden, müssen auf den Frachtpapieren vermerkt werden. Die schriftliche Schadensmeldung muss unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Lieferung, erfolgen.

Wird die Ware auf schriftlichen Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie Fahrzeuge der KKL in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die KKL die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat, spätestens jedoch mit Verlassen des Sitzes der KKL.

2.4. Die KKL ist bemüht, vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Die Nichteinhaltung schriftlich vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die KKL die Nichteinhaltung zu vertreten hat. Soweit von der KKL nicht zu vertretende Umstände die Ausführung der von ihr übernommenen Aufträge erschweren oder verzögern, ist die KKL berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Erschweris bzw. Verzögerung hinauszuschieben; soweit gleiche Umstände der KKL die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, ist die KKL berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nichteinhaltung schriftlich vereinbarter Leistungszeiten hat die KKL nicht zu vertreten, wenn sie z.B. von folgenden Ereignissen verursacht wurden, Naturereignisse, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Streik- oder Aussperrungsfolgen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei der KKL, ihren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes der KKL abhängig ist.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

Die von der KKL angebotenen bzw. berechneten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzu kommt, und sie gelten ab Lager Leipzig einschließlich Inlandverpackung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von der KKL nicht bestritten oder anerkannt ist oder dieser Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

4. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen der KKL, die sie gegen den Käufer hat (= offene Forderungen), deren Eigentum.

Der Käufer darf die Ware der KKL weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot wirksam vereinbart.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Beschreibung der Ware der KKL im Angebot, Vertrag oder in der Betriebsanleitung stellt grundsätzlich keine Übernahme einer Garantie durch die KKL für die Beschaffenheit der Ware oder dafür dar, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, es sei denn, die Klägerin erklärt ausdrücklich schriftlich insoweit die Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie.

5.2. Die Haftung der KKL für Mängel der Ware setzt vor allem voraus, dass die Ware von einem anerkannten Kältefachunternehmen ordnungsgemäß montiert wurde, ihr Einsatz nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgte, die Ware nicht unsachgemäß gebraucht wurde und der Mangel nicht auf normalen Verschleiß der Ware zurückzuführen ist.

5.3. Die Nacherfüllungsfrist beträgt 24 Monate. Mängelrügen des Käufers haben zwingend schriftlich mit den vollständigen Angaben zum Gerätetyp und zur Seriennummer der Ware der KKL zu erfolgen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als mangelfrei anerkannt. Im Falle des Nacherfüllungsverlangens wird zunächst das defekte Teil ausgetauscht oder nach Wahl der KKL eine Ersatzlieferung vorgenommen. Benötigte Ersatzteile werden zunächst berechnet und nach Rücksendung - dem Bericht über ausgeführte Nachbesserung - und Prüfung outgeschrieben.

5.4. Tritt der Käufer nach zweimaliger fehlgeschlagener Nacherfüllung und nach erforderlicher schriftlicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurück oder erklärt er wirksam die Minderung, steht ihm daneben oder anstelle kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Weitergehende Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, insbesondere Ersatz von Mangelfolgekosten und mit der Beanstandung eventuell verbundene Nebenkosten des Käufers.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der KKL, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der KKL beruht oder durch Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von der KKL arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt.

Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet die KKL nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sonstiges

Die Ausführung und der Lieferumfang der Ware der KKL sind weitgehend in den Prospekten und technischen Dokumentationen beschrieben. Zwischenverkauf und technische Änderungen sind jederzeit und ohne vorherige Ankündigung vorbehalten. Für konstruktionsbedingte Abweichungen von den Angaben in den Prospekten und technischen Dokumentationen haftet die KKL nicht.

Die Verjährungsfrist für gegen die KKL gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem der KKL zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr, für Gewährleistungsansprüche 24 Monate. Das gilt nicht, sofern die KKL verpflichtet ist, die Kosten zu ersetzen, die der Letztverkäufer gegenüber einem Verbraucher wegen des Verkaufs einer neuen Ware der KKL zum Zweck der Nacherfüllung zu tragen hat.

Alle Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für diese Schriftformklausel.

Gerichtsstand ist der Sitz der KKL in Leipzig. Für alle Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser ALB nicht berührt.